

Johannes genannt Wandeler : Meier des Klosters Erlach : 1339

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **101 (1948)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Richtung nach Ruswil und der Emme, statt nach der Wigger zu? Wir werden noch hören, daß unsere Namensträger auch der Wigger entlang zu treffen waren und noch sind.

Johannes genannt Wandeler
Meier des Klosters Erlach
1339

Im Jänner 1339 wurde dem Johannes, genannt Wandeler, zu Menznau, vom Kloster Erlach das Meieramt über die Güter in Menznau übertragen, und zwar nicht aus irgendwelchem erblichem Recht, sondern aus besonderer Gunst. Das Amt scheint also unserm Meier neu verliehen worden zu sein.

Johannes verkündet:

„Ego Johannes dictus Wandeller de Menzenowa, notum facio universis, quod cum religiosi viri, dominus.. abbas et.. conventus monasterii Herelacensis... super bonis ipsorum de Menzenowa me constituerint eorum villicum seu ministrum, quam diu ipsorum placebit voluntati, ego dictam villicationem non ex aliquo jure hereditario, sed ex speciali gratia, ac eciam quam diu ipsorum extiterit voluntas et pro ipso monasterio utilis fuero, habere confiteor et recognosco. — Testes horum sunt: dominus Uolricus curatus de Anes (Helfer von Ins, Anet), dominus Johannes incuratus in Schupfon (Pfleger in Schüpfen, Bern), dominus Johannes plebanus in Geis (Leutpriester in Geiß), Uolricus de Sarnon, Wernerus filius ejus, armigeri, Albertus de Oeschentz, et alii plures fide digni.

(Et)... ego dictus Johannes Wandeller rogavi et obtinui presentem litteram, sigillis discretorum virorum, videlicet domini Johannis curati de Walpertzwile (Walperswil bei Aarberg), domini Wilhelmi incurati in Menzenowa et Hermanni de Ruodiswile armigeri, sigillatam.¹ Datum crastino octave epiphanie domini, anno ejusdem Mill^o CCC^o XXX VIII^{vo}.“²

Johannes — der uns nach allen frühern Hinweisen kein Unbekannter mehr ist — besaß wohl schon vor seiner Amtsübernahme ein Lehen zu Menznau, und zwar offenbar zu oder um Tutensee. Als Meier kam ihm neu ein Dienstmanngut zu. Das

¹ St. A. Bern: Fach Erlach, Orig. Perg. Druck: Fontes Bern. VI, 462, Urk. Nr. 474.

² Datumsauflösung in Fontes Bern. VI, 462 auf 14. I. 1339. (Nach Annunciationsstil datiert: Jahrzahl um 1 erhöht bei Daten vom 1. Januar bis 25. März.)

Amt war zum Realrecht geworden. Von der Vogteigewalt, hier jener der Wolhuser Freiherren, war unser Klosterministerialer befreit, ebenso von den Vogtsteuern und Fronen.³

Daß Johannes seine Ernennung wohl in erster Linie den Freien von Wolhusen, also gerade den Schutzbvögten des Erlacher Klosters verdankt, wurde schon betont. Unsere Namens-träger sind aber auch selber schon, vor der Wahl des Johannes, mit Vertretern des Klosters in nähere Fühlung gekommen. Denn schon 1303, als die von Rüediswil ihre Eigengüter zu Geiß dem Kloster vermachten, war ein H. Wandeler Zeuge.⁴ Wiederum urkundeten „Heinricus et Rod., dicti Wandelarii“, als am 22. Juli 1307 Abt Nikolaus von Erlach dem Ritter Ulrich Brunzo ein Gut als Erblehen verlieh.⁵ Beide Male wirkten ein Hasenburger (Johannes, minister und Hugo) und 1307 ein Wolhuser, Freiherr Diethelm, mit. In zwei Geschäften also kamen die Wandeler nachweisbar mit der Benediktinerabtei Erlach in Beziehung, bevor unserm Johannes das Meieramt zuerkannt wurde.

Beziehungen von Zeugenschaften her waren also geschaffen, und die „gratia specialis“, die besondere Gunst, deren sich Johannes rühmt, wird verständlicher, wenn man noch die Wolhuser und die Hasenburger als weitere Gunstspender mit-einbezieht. Die Uebertragung des Klostermeieramtes an einen unserer Namensträger kommt uns fast wie eine letzte, allerdings indirekte „benevolentia“ der abtretenden Herren von Wolhusen vor. Nicht umsonst sind die Wandeler mehr als ein Jahrhundertlang „verbriefte“ Dienstmannen der Wolhuser gewesen. Lehenrechtliche Beziehungen lösten sich wohl nicht so ohne weiteres. Die Wolhuser hatten übrigens als Vögte des Klosters⁶ hier in Menznau ein gewichtiges Wort mitzureden. Wir denken vorab an das Vorschlagsrecht. Die Wolhuser teilten sich auch mit dem Kloster Erlach und mit den Hasenburgern in den Besitz der Menznauer Gegend und das Kloster war mit je-

³ Segesser I, 59 ff.

⁴ St. A. Bern, Fach Erlach, Orig. Perg. Druck: Fontes Bern. IV, Nr. 123.

⁵ St. A. Bern, Fach Erlach, Orig. Perg. Druck: Q. W. Urk. II, Nr. 431.

⁶ Johannes von Wolhusen erklärt um 1308 als Vogt des Klosters Erlach, daß er Hugon von Hasenburg wegen eines Kaufes zu Unterschlechten und Undelfingen frei und ledig lasse: St. A. Bern, St. Joh. Buch, Tom. II, pag. 35.

nen Herren gut befreundet, wie wir aus Urkunden wissen.⁷ Und ohne Zweifel hatten die Wandeler auch einiges an Wohlwollen den Hasenburgern zu verdanken, die ja einst den Hof Menznau dem Kloster Erlach vergabt hatten und von daher wohl auch ein Mitspracherecht herleiten konnten.

Johannes bezeichnet sich als des Klosters „villicum seu ministrum“. Auch ein Hasenburger nannte sich, wie gesagt, 1303, als „minister“. Nach dem Absinken dieses Geschlechtes aus dem ehemaligen Freiherrenstand in den Rang der Ministerialen und nach dem Niedergang der Wolhuser Herrschaft werden die Wandeler sicher froh gewesen sein, einen der ihrigen ins Meieramt übertreten zu sehen. Denn sonst wäre ihnen vielleicht, mangels einer sozialen Funktion, nicht viel anderes übriggeblieben, als zur Scholle zurückzukehren, um sie früher oder später wieder selber zu bebauen. Dies hätte damals Abstieg in Stellung und Stand bedeutet. Die Leute zu Menznau waren übrigens meist Leibeigene und konnten nach dem Rechte jener Zeit samt Hof und Eigentum an eine andere Hand verkauft oder verschenkt werden. Auch das Kloster Erlach machte Gebrauch von dem Rechte, „Eigenmannen“ von Menznau-Geiß zu verkaufen, hielt aber im übrigen seine Untertanen recht gut.⁸

Der unserm Klostermeier zur Verwaltung (villicatio) anvertraute Hof umfaßte den wesentlichsten Teil von Menznau-Menzberg und etwas mehr als die Hälfte von Geiß.⁹ Johannes hatte nicht nur die Gefälle einzuziehen und dem Kloster abzuliefern, sondern er war auch Verwalter, also der vom Grundherrn, dem Kloster, bestellte Beamte, dem die Obsorge über den ziemlich umfangreichen Güterkomplex anvertraut war. Er vertrat auch das Kloster als Vorsitzender des Hofgerichts. Im ganzen genommen kamen also unserm Meier recht ansehnliche Befugnisse zu.¹⁰

⁷ Gfd. 49, 205, Liebenau, Freiherren Wolh. 36, Hunkeler 67.

⁸ Fontes Bern. I, 249 und Hunkeler, 80 f.

⁹ Papst Luzius III. bestätigt der Abtei Erlach in einem Schreiben (Schirmbrief) vom 2. X. 1185 alle ihre Rechte und ihren Besitz an dem Hof zu Menznau (Curia de Menzenova) mit den Leuten, Aeckern, Wiesen, Weiden, kultivierten und unkultivierten Ländereien. (Urkundlich erste Erwähnung Menznaus.) Fontes I, 477, Nr. 82 und Hunkeler 79.

¹⁰ Meier von lat. major. Vgl. Kantonsgeschichte 126 ff.

Das Verhältnis der Eigenleute und der spätern Lehenträger zum Kloster Erlach war rechtlich bestimmt. Jeder Lehenhof hatte dem Kloster Fall und Ehrschatz sowie Grund- oder Bodenzins zu entrichten. Diese Fallpflicht, eine Art Erbabgabe beim Ableben des Lehenträgers, bestand darin, daß das beste Stück Vieh aus dem Stall dem Klostermeier zu Händen des Klosters übergeben werden mußte. Unser Meier war also auch hier Mittler. Er hatte ferner dafür zu sorgen, daß als Erbe oder Lehenträger der älteste Sohn folgte oder der Bruder, wenn keine Kinder da waren. Und endlich lag dem Meier ob, über den Ehrschatz, eine Art Handänderungsgebühr bei Kauf und Tausch, zu wachen und wenn nötig das Verfahren bei Nichtentrichtung der Gefälle oder bei Güterstreitigkeiten einzuleiten.¹¹

Das Meieramt blieb in der Familie erblich, und zwar im Sohn Johannes (Jenni), ebenso in Peter, Sohn des Johannes oder Jenni, und zwar in dieser zeitlichen Folge:

1339 J o h a n n e s, genannt Wandeller.

1347 bekennt Adelheit, ux. Willi, des Johannes, genannt Wendellis (Wandellers) von Menznau Ehefrau für sich selbst und Ehemann und Kinder Hensli, Peter, Else, vom Kloster Erlach (Abt Ulrich von Falkenstein) empfangen zu haben und so lange es dem Kloster gefallen wird, das Amt im Aargau (Luzernbiet) gelegen.¹²

Ob es sich hier um eine bloße Bestätigung (Rekognition) zu Lebzeiten des Johannes oder um eine ausdrückliche Sicherung der erblichen Nachfolge im Meieramt zugunsten der Frau Adelheit und ihrer Kinder handelt, ist unklar. Weil das Amt gegen Dienstleistung verliehen wurde, ist kein Lehenszins bestimmt. Jedenfalls blieb das Amt des Johannes in Händen seiner Nachkommen:

J e n n i, der 1407 Zeuge ist als „Meiger“ (Meier) desselben Gotzhus Erlach¹³ und der sich 1411 als von Tutensee¹⁴ nennt und

¹¹ Hunkeler, 81 f.

¹² St. A. Bern: St. Joh. Buch, pag. 7.

¹³ Ebenda, pag. 9.

Peter, der von 1434 — 1463, ebenfalls zu Tutensee und ausdrücklich als Sohn des Jenni bezeichnet, das Amt versieht.¹⁴

Peter urkundet 1463 als Geschworener und wohl letztmals als Klostermeier, als die Rechte und Pflichten zwischen dem Kloster zu Erlach und den Twinghofträgern zu Menznau auf Grund alter Gewohnheiten und Briefe neu bereinigt wurden.¹⁵ Von diesem Jahre an heißt der Klostermeier Ammann und das Amt geht an Ully Tambach über (der mit Peter Wandeler zu den Reichsten der Gegend zählte) und damit von den Tutenseern unseres Namens an die Nachfahren der andern Dienstmannenfamilie zu Menznau, die Tambacher.¹⁶ Aber bald darauf, 1528, d. h. mit der Reformation, kommen die Menznauer Güter des aufgehobenen Erlacher Klosters¹⁷ mit dem Meierhof Tutensee und dem Kloster selber an den Staat Bern.

Johannes, sein Sohn Jenni und Enkel Peter übten 124 Jahre lang das Meieramt aus und dieses erlebte später im Amte des Deutschordensammanns eine Art Fortsetzung. So gab das dem Johannes einstmalig verliehene Amt so oder anders den Anlaß, daß die Wandeler zu Menznau und sogar die von ihnen abstammenden zu Ruswil die Jahrhunderte hindurch bis zur Neuzeit immerfort in Beamtenstellungen anzutreffen sind. Und ein gewisses, „gedämpftes“, aber stetiges Geltungsbedürfnis unserer Namensträger ist wohl kaum zu leugnen. Ob sie nun — von den Zeiten des Johannes aus gesehen — den „stabilern Elementen der wolhusischen Lehenträger, die bald in die Klasse der Bauern übergangen“ beizuzählen sind oder den „geistig gewecktern Per-

¹⁴ Ebenda, pag. 13 und Erlacher Urbar, Lz. 1, pag. 7.

¹⁵ Hunkeler, 78 ff. — Ueber Jenni und Peter Wandeler siehe „Die Tutenseer“, S. 107 f.

¹⁶ Ratserkenntnis der Stadt Luzern von 1463: „daß das Kloster seinen Ammann zu Menznau mit einem Luzerner, einem Willisauer, Ruswiler oder Menznauer bestellen möge, er sey daselbst Genosse, Twinghörig und gessen oder nicht.“ Erkenntnisse von 1459 und 1503 verfügen wegen der dem Erlacher Kloster gebührenden Fallpflicht und Ehrschätze zu Menznau. — St. A. Bern: St. Joh. Buch, pag. 28 und 31.

¹⁷ Heute bernische Arbeitsanstalt. Vom alten Kloster St. Johannsen sind aus dem 14. und 15. Jahrh. u. a. noch erhalten: ein Eckturm mit Wendeltreppe und eine gotische Kapelle.

sönlichkeiten, die, ähnlich wie die übrigen Edelknechte von Wolhusen, in andere Lehensverbände übertraten“,¹⁸ bleibe dahingestellt.

Die Tutenseer

Wo die Hügelwellen des Napf gegen Menznau hin in waldumsäumten Hängen zu Tale verebben, dort belegen die behäbigen Bauernsitze von Tutensee, „auch Schüren, Spychere samt anderm Gehimber“¹ den heimatlichen Grund. Ueber Baumkronenbreiten hinweg schauen sie hinunter zum gleichnamigen See. Tuoto, der angebliche alemannische Gründer der Siedlung Tutensee,² mag hier einst vorgefunden haben, was ihn zur Niederlassung einlud: Wald und Jagdgründe, Quelle und See.

Jahrhunderte später treffen wir den Hof Tutensee als Lehen eines der Dienstmannen der Wolhuser Herrschaft.³ Und dieser Dienstmann hatte wohl auch die Aufgabe, vom Burgturm aus, der auf der Höhe oberhalb des Hofes stand, zu wachen und wenn Gefahr drohte, zu den Wolhuser Hauptburgen hinüber zu signalisieren. Vier frühe Dienstmannen von Tutensee sind uns mit Namen überliefert: ein Lütold⁴ aus dem 12. oder 13. Jahrhundert, ein Ulrich um 1290,⁵ ein Arnold,⁶ ebenfalls vor 1300 sowie ein Peter,⁷ der uns durch eine Engelberger Urkunde von 1303 namhaft gemacht wird.

¹⁸ Liebenau, Freiherren Wolh. 9.

¹ Urbar der Bodenzinse zu Menznau, Bereinigung von 1654. Rodel Pfarrarchiv Menznau.

² Gfd. 55, 195 und 74, 94. — Nach Hunkeler, S. 60, soll das aus der Richtungsänderung der kleinen Emme sich ergebende rückständige Wasser den Tutensee gebildet haben.

³ Hunkeler, 71 ff. Der heute vollständig überwachsene und von Bäumen besetzte Platz mag einst etwa 27 zu 20 m gemessen haben. Zu drei Seiten steil abfallend, bergwärts durch Graben isoliert. Vgl. Kantonsgeschichte S. 702.

⁴ Jb. Willisau, Fol. 19.

⁵ Ulrich Tutensee stiftete nach Ruswil, gleichzeitig mit Marquard von Hasenburg, um 1290: Gfd. 17, 8.

⁶ Gfd. 17, 24.

⁷ Gfd. 17, 36.